

Erläuterungsbericht

zur

10. Flächennutzungsplanänderung

- Konzentrationszonen für Windenergieanlagen -

1. Anlaß der Änderung und Zielsetzung

Die Nutzung der Windenergie hat in den letzten Jahren auch in Binnenländern wie Nordrhein-Westfalen nicht zuletzt in Folge der technologischen Entwicklung zunehmend an Bedeutung gewonnen. Nachdem jedoch durch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen stark eingeschränkt wurde, deutete sich ein Handlungsbedarf zur planungsrechtlichen Zulässigkeit insbesondere für den Außenbereich an.

Mit der Änderung des Baugesetzbuches sind seit dem 01. Januar 1997 selbständige Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben gemäß § 35 (1) Nr. 6 BauGB im Außenbereich zulässig. Dadurch hat der Gesetzgeber entschieden, daß Windenergieanlagen in den Außenbereich gehören und dort auch grundsätzlich bauplanungsrechtlich zulässig sind. Voraussetzung dazu ist lediglich eine gesicherte Erschließung und die Tatsache, daß der Anlage keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

Um die räumliche Steuerung von Windenergieanlagen zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber mit dem §35 (3) Satz 3 BauGB einen Planvorbehalt eingeführt. Danach kann über die Ausweisung geeigneter Bereiche (sog. Konzentrationszonen) für Windenergieanlagen in Form einer Darstellung im Flächennutzungsplan die Errichtung an anderen, ungeeigneten Stellen im Außenbereich mit dem Hinweis auf dann entgegenstehende öffentliche Belange verhindert werden.

Vor diesem Hintergrund wird mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung das Ziel verfolgt, durch die Darstellung von Konzentrationszonen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich des Stadtgebietes, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur räumlichen Steuerung selbständiger Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 6 BauGB zu schaffen. Außerhalb der zukünftigen Konzentrationszonen werden der Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich dann regelmäßig öffentliche Belange entgegenstehen. Dadurch soll verhindert werden, daß im Laufe der Zeit große Teile des Außenbereiches der Stadt Mettmann durch eine unkoordinierte Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden.

Ungeachtet dessen soll eine Abweichung im Einzelfall dann möglich sein, wenn sich der Standort einer beantragten Windenergieanlage nur geringfügig außerhalb der dargestellten Konzentrationszone befindet, die übrigen Restriktions- bzw. Ausschlußkriterien nicht tangiert werden und die bauordnungsrechtlichen Zulassungskriterien erfüllt sind.

Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im beplanten und unbeplanten Innenbereich ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern ist ausschließlich anhand der Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplanes oder nach § 34 BauGB zu beurteilen. Da hier z.Z. kein akuter Handlungsbedarf erkennbar ist, beschränkt sich das Plankonzept ausschließlich auf den Außenbereich.

2. Methodische Vorgehensweise/Auswahlverfahren

Die Ermittlung von Konzentrationszonen zur Darstellung im Flächennutzungsplan wird in einem zweistufigen Auswahlverfahren durchgeführt. Im Rahmen der ersten Bearbeitungsstufe sind zunächst Potentialbereiche für Windenergienutzung ermittelt worden. Dazu wurden für das gesamte Stadtgebiet die Bereiche mit den vergleichsweise günstigsten Windverhältnissen (Windpotentialflächen) festgelegt. Parallel dazu wurden in Anlehnung an den Runderlaß der Landesregierung¹ Ausschluß- und Restriktionskriterien in Form eines Katalogs aufgestellt. Auf der Grundlage des gültigen Flächennutzungsplans sind darüber Tabugebiete definiert worden. Durch Überlagerung mit den vorher ermittelten Windpotentialflächen werden die mit einem hohen Konfliktpotential belasteten und damit als Standort für Windenergieanlagen ungeeigneten Restriktions- bzw. Tabugebiete ausgesondert.

Für die verbleibenden Flächen erfolgt eine weitere Selektion über die Flächengröße und die Einschätzung zur Erschließbarkeit sowie eine Beurteilung zur sinnvollen Verteilung im Raum. Daraus sind gebietsbezogene Vorschläge zu vorläufigen Eignungsgebieten abgeleitet worden, die den Ausgangspunkt für die zweite Bearbeitungsstufe bildeten.

Im Rahmen der zweiten Bearbeitungsstufe ist durch ein Fachbüro eine landschaftspflegerische Begutachtung der verbleibenden Eignungsgebiete hinsichtlich ihres Beeinträchtigungspotentials auf Natur und Landschaft (Beeinträchtigungen vorhandener Biotope, Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion, Konfliktpotential zur Avifauna) durchgeführt worden.

Aus den Ergebnissen ist eine Selektion derjenigen Flächen erfolgt, die als restriktionsarme bzw. restriktionsfreie Bereiche für eine Darstellung als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Mettmann in Frage kommen.

3. Einfügung in die Ziele der Landes- und Regionalplanung

Nach den Ausführungen des Runderlasses kommen Darstellungen für die Windenergienutzung in den Bereichen nicht in Betracht, die im Gebietsentwicklungsplan als

- Bereiche für den Schutz der Natur oder
- Waldbereiche

dargestellt sind.

Die Darstellungen dieser schützenswerten Strukturen im Entwurf des Gebietsentwicklungsplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf stimmen überwiegend mit den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes der Stadt Mettmann überein. Da diese Bereiche bei der Aufstellung der Ausschluß- bzw. Restriktionskriterien (siehe auch Kapitel 5) als Tabuzonen definiert werden, ergeben sich somit keine Konfliktpotentiale mit den landesplanerischen Vorgaben. Im Zuge der landesplanerischen Abstimmung ist eine Ergänzung um Flächen im Bereich östlich des Löffelbeckweges erfolgt, die im Entwurf des Gebietsentwicklungsplans als Waldfläche (Waldvermehrungsbereich) dargestellt sind (siehe Punkt 13).

¹ Gemeinsamer Runderlaß - Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen - des Ministeriums für Bauen und Wohnen, des Ministeriums für Stadtentwicklung, Kultur und Sport, des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr vom 29.11.1996

4. Windpotentialflächen

Als Grundlage für die Ermittlung der Windpotentialflächen ist die von der RWE Energie AG, Essen erstellte Windkarte herangezogen worden. Diese Karte stellt eine räumliche Verteilung des Jahresmittels der Windgeschwindigkeit dar, die mit Hilfe eines Rechenprogramms vom Deutschen Wetterdienst unter Berücksichtigung verschiedener Einflußfaktoren berechnet wurde. Auch wenn auf Grundlage dieser Werte keine genauen Energieertragsprognosen und somit keine verwertbaren Wirtschaftlichkeitsberechnungen durchgeführt werden können, so kann jedoch mit Hilfe dieser Karte zumindest eine Auswahl von Flächen mit - bezogen auf das Stadtgebiet - vergleichsweise günstigen Windverhältnissen erfolgen, die als Ausgangssituation für die weitere Untersuchung dient.

Nach der Windkarte sind im Stadtgebiet insgesamt 5 Windklassen anzutreffen. Die ermittelten Windgeschwindigkeiten beziehen sich dabei auf eine Höhe von 50 m über Grund und sind wie folgt aufgeschlüsselt:

- 3,9 bis < 4,3 m/s
- 4,3 bis < 4,7 m/s
- 4,7 bis < 5,1 m/s
- 5,1 bis < 5,5 m/s
- 5,5 bis < 5,8 m/s

Hinsichtlich der Frage, ab welcher Mindestwindgeschwindigkeit ein wirtschaftlicher Betrieb einer Windenergieanlage möglich ist, gibt es keine allgemein gültigen Richtwerte. Gleichwohl kann für die Stadt Mettmann aufgrund der räumlichen Verteilung der Flächen unterschiedlicher Windklassen eine schlüssige Vorauswahl auch ohne die Festlegung auf einen Mindestwert getroffen werden.

Die Flächen mit den geringsten Windgeschwindigkeiten von 3,9 bis 4,3 m/s und von 4,3 bis 4,7 m/s liegen überwiegend innerhalb der bebauten Bereiche der Stadt, so daß diese für die weitere Untersuchung ausgeschlossen werden. Zum Teil gilt dies auch für die Bereiche der Windklasse von 4,7 bis 5,1 m/s, die zudem im südlichen Stadtgebiet innerhalb des Naturschutzgebietes Neandertal liegen.

In Anbetracht der Konfliktvermeidung mit konkurrierenden Nutzungen und im Interesse eines größtmöglichen Beitrags zur energiepolitischen Zielsetzung wird für die weitere Untersuchung eine Vorselektion durch die Einschränkung auf die windgünstigsten Gebiete der Windklassen von 5,1 bis 5,5 m/s und von 5,5 bis 5,8 m/s vorgenommen. Unabhängig vom Mikrostandort lassen diese Gebiete ohnehin den vergleichsweise größten Energieertrag vermuten und damit am ehesten den unvermeidbaren Eingriff in den Landschaftsraum rechtfertigen.

5. Ausschluß- und Restriktionskriterien

Neben dem Windpotential und den wirtschaftlichen Gesichtspunkten wie Netzanschlußkosten und Erschließbarkeit sind bei der Prüfung der Flächeneignung insbesondere die Schutzbedürftigkeit von Mensch, Fauna und Flora zu berücksichtigen. Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf konkurrierende Nutzungen werden Ausschlußkriterien festgelegt, wobei auf die im Runderlaß aufgeführten Empfehlungen Bezug genommen wird. Dabei sind neben den Tabuzonen

überwiegend zusätzliche Abstandsflächen aufgeführt, um dem Gebot der Rücksichtnahme ausreichend Rechnung zu tragen.

Letztlich erfolgt eine auf die spezifische Situation der Stadt Mettmann abgestellte Ergänzung von Restriktionskriterien, die im Rahmen der Abwägung unterschiedlicher Interessen der Schutzbedürftigkeit bestimmter Nutzungen und Strukturen den Vorrang vor einer nicht auszuschließenden Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen einräumt. Dazu zählen das Kalkabbaugebiet mit der anschließenden Sicherheitszone ebenso wie die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für Dauerkleingartenanlagen, die wegen ihrer Erholungsfunktion und der zumindest temporären Wohnfunktion denselben Schutzanspruch wie Wohngebiete haben sollten.

Daneben sind besonders die Landschaftsschutzgebiete zu nennen. Während nach dem gem. Runderlaß die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb solcher Gebiete nicht völlig ausgeschlossen ist, sondern einer Einzelfallprüfung unterzogen werden kann, ist dies aus hiesiger Sicht kein geeignetes Instrument zur Berücksichtigung im Rahmen der Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan der Stadt Mettmann. Da kein konkreter Antrag auf Errichtung einer Windenergieanlage in einem Landschaftsschutzgebiet vorliegt, besteht keine Notwendigkeit einer detaillierten Überprüfung, zumal eine Bewertung anhand von fiktiven Standorten durchgeführt werden müßte.

Die Schutzbedürftigkeit dieser Rückzugszonen für Fauna und Flora und das durch die Vielzahl unterschiedlicher Strukturen geprägte Landschaftsbild sowie die Erholungsfunktion sind in der Summe als öffentlicher Belang jedoch höher zu bewerten, so daß sämtliche vorhandenen Landschaftsschutzgebiete mit ihren vielfältigen Nutzungsansprüchen als Tabuzonen eingestuft werden.

Im Einzelnen sind für das Stadtgebiet von Mettmann die folgenden Ausschluß- bzw. Restriktionskriterien aufgestellt worden:

Flächennutzung	Tabuzone	zusätzliche Abstände
Kleinsiedlungsgebiete, reine, allgemeine und besondere Wohngebiete, Dorf- und Mischgebiete, sowie Sondergebiete und im Zusammenhang bebaute Ortsteile mit entsprechender Nutzung	X	500 m
Dauerkleingartenanlagen	X	500 m
Einzelhäuser und Gehöfte im Außenbereich	X	300 m
Naturschutzgebiete	X	200
Wald	X	35 m
Landschaftsschutzgebiete	X	
Sport- und Freizeitanlagen	X	
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	X	beidseitig 40 m
Richtfunkstrecken	X	beidseitig 35 m
Freileitungen ab 30 KV	X	150 m ²
Bereiche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	X	im FNP dargestellte Sicherheitszone

² Gemäß Runderlaß-NRW wird der 3-fache Rotordurchmesser zur nächstgelegenen Außenphase der Freileitung als Abstand empfohlen. Bei heute marktüblichen 600 KV-Anlagen ist von einem Rotordurchmesser incl. Nabe von ca. 45-50 m auszugehen.

Auch wenn der aufgeführte Prüfkatalog bei einzelnen Parametern eher restriktive Auswirkungen auf die Standortsuche hat, trägt die gewählte Vorgehensweise dazu bei, die Beurteilungsplattform hinsichtlich der Flächeneignung zu vergrößern. Dadurch kann letztlich das denkbare Beeinträchtigungspotential weiter verringert werden, um im Ergebnis zu konfliktärmeren Standorten zu gelangen.

6. Auswertung

Nach der kartographischen Aufbereitung der Beurteilungskriterien sind der Restriktionsplan und der Plan mit den Zonen unterschiedlicher Windgeschwindigkeit übereinander gelegt worden. Aus der Abgleichung sind für das Stadtgebiet diejenigen Flächen im Außenbereich ermittelt worden, die innerhalb der windgünstigsten Zonen nicht den aufgestellten Ausschluß- bzw. Restriktionskriterien unterliegen.

Als Ergebnis ist eine Vielzahl weit zerstreuter, teils zerstückelter Flächen unterschiedlicher Größenordnung (von ca. 0,5 ha bis ca. 80 ha.) ermittelt worden. Eine Ursache für die Vielzahl der teilweise recht kleinen Flächen liegt sicherlich in den als Schutzbereich definierten Kreisen mit einem Radius von 300 m um die Wohngebäude im Außenbereich begründet. Dieser Schutzbereich ist dann entbehrlich, wenn der betroffene Grundstückseigentümer als Betreiber einer Windenergieanlage auftreten bzw. eine solche Anlage dulden würde. Für diesen Fall würden einzelne Flächen erheblich an Größe gewinnen. Da dies jedoch lediglich eine Einzelfallkonstellation in Abhängigkeit einer konkreten Investitionsbereitschaft sein kann, entzieht sich diese Vorgehensweise einer vollständigen Berücksichtigung im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung, da hierbei die Konzentrationszonen in Unkenntnis zukünftiger Ansiedlungsabsichten ermittelt werden sollen.

Insofern ist zunächst der Schutzbedürftigkeit der Wohnnutzung Rechnung getragen worden. Dies ist besonders in den Gebieten unverzichtbar, wo sich durch eine Häufung von Wohngebäuden mehrere Kreise überlagern und nicht davon ausgegangen werden kann, daß sämtliche betroffenen Grundstückseigentümer den Betrieb einer oder mehrerer Windenergieanlagen dulden würden.

7. Selektion nach Flächengröße

Bei der Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen sollten nach Möglichkeit die Voraussetzungen zur Errichtung von mehreren Anlagen im Sinne eines Windparks gegeben sein. Dies gebietet nicht nur die Notwendigkeit eines schonenden Umgangs mit der Landschaft durch Konzentration auf einen oder wenige Standorte bei gleichzeitig optimierter Ausnutzung der regenerativen Energiepotentiale, sondern berücksichtigt auch wirtschaftliche Gesichtspunkte durch die Aufteilung notwendiger Erschließungs- und Netzanschlußkosten auf mehrere Anlagen.

Hinsichtlich der für einen Windpark benötigten Fläche lassen sich keine genauen Größenangaben formulieren. So ist der Flächenbedarf bei hintereinander liegenden Anlagen in einer Reihe geringer, als bei einer Anordnung sowohl hinter- als auch nebeneinander. Unter Berücksichtigung der zunehmenden Leistungsfähigkeit/Größe der einzelnen Anlage und den damit verbundenen notwendigen Abstandsflächen zu anderen Nutzungen bzw. der Anlagen untereinander (in der Literatur werden Abstände untereinander von 4x4 Rotordurchmesser bis zu 8x8 Rotordurchmesser genannt) sollte eine Mindestgröße von 10 ha nicht unterschritten werden, um zumindest 2-3 Windenergieanlagen errichten zu können.

Wird diese Mindestgröße von 10 ha auf die ermittelten Potentialflächen übertragen, reduziert sich die Anzahl geeigneter Flächen erheblich. Unter der Voraussetzung, daß sämtliche aufgestellten Restriktionskriterien uneingeschränkt beachtet werden, verbleiben im Stadtgebiet insgesamt noch 5 Standorte.

Im einzelnen sind dies:

1. Bereich Rotelsberg/Lehmberg
-Fläche zwischen Homberger Str. und Löffelbeckweg
2. Bereich Ellscheiderbusch
-Fläche südlich Meisloch
3. Bereich Bülthäuser Feld
-Fläche nördlich Bülthausen
4. Bereich Wingseshöh
-Fläche östlich Stockfeld
5. Bereich Katersfeld
-Fläche beidseits der K 26 nördlich Burwinkel

8. Räumliche Verteilung/Berücksichtigung zukünftiger Stadtentwicklungen

Die verschiedenen Eignungsgebiete liegen im wesentlichen in einem Korridor, der sich im nördlichen Stadtgebiet ausgehend von der L156 nördlich von Metzkausen in östliche Richtung bis hin zur L403 erstreckt. Lediglich der Bereich Katersfeld liegt im Westen des Stadtgebietes im Anschluß an die K 18

Während die im Norden liegenden Gebiete aus stadtentwicklungspolitischer Sicht als unbedenklich eingestuft werden können, stellt sich die Situation für die im Westen liegenden Flächen anders dar. So sind die beidseits der K 18 liegenden Gebiete als potentielle Stadterweiterungsflächen einzustufen. Auch wenn hierbei von einem eher mittel- bis langfristigen Planungshorizont auszugehen ist, und zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine konkreten Planungsziele formuliert werden können, sollten zukünftige Stadtentwicklungschancen nicht schon im Vorfeld beeinträchtigt werden, zumal durch die Errichtung von Windenergieanlagen Zwänge geschaffen werden können, die einer denkbaren Stadtentwicklung entgegenstehen.

Außerdem gehört der gesamte Bereich zum Einzugsgebiet des Stinderbachtals, welches nicht nur ein schützenswerter Landschaftsraum ist, sondern auch zu einem bevorzugten Naherholungsgebiet der Mettmanner Bevölkerung zählt.

Aus diesen Gründen ist der im Westen liegende Bereich Katersfeld als potentieller Standort für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht geeignet, und somit im weiteren Planungsprozeß nicht mehr berücksichtigt worden.

9. Vorläufige Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

Nach Auswertung sämtlicher Beurteilungskriterien kommen folgende Eignungsgebiete in Betracht, die der nachgeschalteten landschaftspflegerischen Untersuchung unterzogen wurden. Die größenmäßige Festlegung der Flächen beinhaltet - abweichend von der nach dem Restriktionsplan ermittelten Größenordnung - auch teilweise Schutzzonen von Einzelgebäuden, um eine großräumige, zusammenhängende Beurteilungsgrundlage zu erhalten.

1. Bereich Rotelsberg/Lehmberg
-Fläche zwischen Homberger Str. und Löffelbeckweg
Größe: ca. 90 ha
Erschließung über Löffelbeckweg

2. Bereich Elscheiderbusch
-Fläche südlich Meisloch
Größe: ca. 46 ha
Erschließung über Löffelbeckweg

3. Bereich Bülthäuser Feld
-Fläche nördlich Bülthausen
Größe: ca. 72 ha
Erschließung über Bülthausen

4. Bereich Wingeshöh
-Fläche östlich Stockfeld
Größe: ca. 40 ha
Erschließung über Bibelskircher Weg

10. Landschaftspflegerische Bewertung der Eignungsgebiete

Das mit der Erarbeitung des landschaftspflegerischen Begleitplans beauftragte Büro hat ungeachtet der Größe der eigentlichen Eignungsgebiete als Beurteilungsgrundlage für die Untersuchung einen Betrachtungsraum gewählt, der den gesamten nördlichen Bereich der Stadt Mettmann umfaßt.

Zur Beurteilung der ästhetischen Empfindlichkeit einzelner Landschaftsräume ist der Betrachtungsraum zunächst in Raumeinheiten mit gleichartig bzw. homogenen Komponenten (Relief, Vegetationsstruktur, Nutzung etc.) unterteilt worden. Daneben sind Kriterien für die Überprüfung der Empfindlichkeit, wie ästhetischer Eigenwert (z.B. Natürlichkeitsgrad, Vielfalt an Oberflächenformen, Nutzungs- und Vegetationsstrukturen etc.), Sichtweite bzw. Einsehbarkeit und visuelle Vorbelastung (z.B. durch technische Elemente und Bauwerke) aufgestellt und mit verschiedenen Wertstufen versehen worden. Aus der Überprüfung der Raumeinheiten, in denen Eignungsgebiete liegen, ist eine Gesamtbewertung in Form einer Matrix aufgestellt worden. Danach ist für die Eignungsgebiete Nr.1 - 3 eine mittlere Empfindlichkeit und für das Eignungsgebiet Nr.4 eine geringe Empfindlichkeit festgestellt worden. Der wesentlichste Unterschied liegt dabei in der visuellen Vorbelastung (220/380 KV-Leitung) des Eignungsgebietes Nr.4 Wingeshöh.

Neben der ästhetischen Empfindlichkeit ist für den Untersuchungsraum das Konfliktpotential Avifauna/Windenergieanlagen aufgezeigt worden. Dabei läßt sich im Ergebnis festhalten, daß ein grundsätzliches Konfliktpotential in Bezug auf Vogelschlag, Vogelzug und Bruterfolg nicht auszuschließen ist. Mangels gesicherter Daten oder Erkenntnisse können jedoch lediglich Annahmen bzw. Vermutungen geäußert werden. Dies gilt sowohl für die Beeinträchtigung ziehender oder überwinternder Arten, als auch für die Gefährdung des Bruterfolges. Besondere Bedeutung kommt den Beständen der Feldlerche und des Kiebitz zu, die als stark gefährdet einzustufen sind und auf den Mettmanner Hochflächen als Brutvögel auftreten. Aus dieser potentiellen Gefährdung läßt sich nach Aussage des Gutachters jedoch kein Ausschlußkriterium für die eine oder andere Fläche ableiten.

Insgesamt kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, daß grundsätzlich auf allen untersuchten Eignungsgebieten die Aufstellung von Windenergieanlagen möglich ist, wobei auf den Flächen Nr.1-3 wegen der landschaftsästhetischen Empfindlichkeit Möglichkeiten zur Konfliktvermeidung ausgeschöpft werden sollten. Für das Eignungsgebiet Nr.1 Rotelsberg/Lehmberg ergibt sich die Notwendigkeit einer geringfügigen Reduzierung der Fläche im südwestlichen und nordöstlichen Bereich, da hier die Schutzzonen naturschutzwürdiger Biotopkomplexe tangiert sind.

Aus Sicht des Vogelschutzes sollten nicht alle Flächen als Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen dargestellt werden, um die Möglichkeit des Umfliegens zu erleichtern und das Vogelschlagrisiko zu verringern.

Auch unter Berücksichtigung der Standortplanungen der benachbarten Städte Wülfrath und Ratingen wird empfohlen, die Ausweisung von Konzentrationszonen auf maximal zwei der untersuchten Eignungsgebiete zu begrenzen, wobei das Eignungsgebiet Nr.4 Wingseshöh wegen der geringen landschaftsästhetischen Empfindlichkeit und der hohen visuellen Vorbelastung besonders geeignet ist.

Der landschaftspflegerische Fachbeitrag zur Ermittlung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen im Stadtgebiet von Mettmann, des Büros Ökoplan, Essen, vom April 1998 wird Bestandteil des Erläuterungsberichtes.

11. Auswertung der Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Von einer Vielzahl von Trägern sind im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 BauGB Anregungen vorgetragen worden, die sich mehr oder weniger über sämtliche Eignungsgebiete erstrecken.

Ein nicht unerheblicher Teil der vorgebrachten Anregungen und Bedenken entzieht sich jedoch einer Behandlung im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung, da sie auf ein konkretes Vorhaben an einem konkreten Standort abstellen, und somit erst im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft und dort ggf. berücksichtigt werden müssen.

Andererseits werden diejenigen Belange bei der räumlichen Ausdehnung zusätzlich berücksichtigt, die für die planungsrechtliche Beurteilung der Eignung der Gebiete von Bedeutung sind. Dazu gehört die Einhaltung notwendiger Abstände zu Wald (Eignungsgebiet Nr.1) ebenso wie die Einhaltung von Schutzabständen zu § 62 LG/ § 20c BNatSchG Biotopen (Eignungsgebiet Nr.1) und einer geplanten 220/380 kV - Freileitung (Eignungsgebiet Nr.4).

Darüber hinaus wird für das Eignungsgebiet Nr. 1 eine Kennzeichnung gemäß § 5 (3) Nr.2 BauGB vorgenommen, da im Mettmanner Norden umfangreicher Bergbau von inzwischen stillgelegten Bergwerken geführt wurde. Da auch heute noch schädigende Einwirkungen auf die Tagesoberfläche möglich sind, soll mit der Kennzeichnung eine Anstoßwirkung für ggf. notwendige Untersuchungen erreicht werden. Das Ziel der Anstoßwirkung verfolgt auch die Darstellung der geplanten Erdgasleitung WEDAL II, der Wingas GmbH im Bereich des Eignungsgebietes Nr. 4.

12. Entwurf zur Darstellung von Konzentrationszonen

Ausgehend von den Empfehlungen der landschaftspflegerischen Untersuchung und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange läßt sich eine schlüssige Festlegung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen vornehmen.

Das Eignungsgebiet Nr.1 Rotelsberg/Lehmberg und das Eignungsgebiet Nr.4 Wingshöh sind nach den vorliegenden Erkenntnissen am besten geeignet und sollen als Konzentrationszonen dargestellt werden.

Für das Eignungsgebiet Nr. 4 Wingshöh spricht in erster Linie die geringe landschaftsästhetische Empfindlichkeit durch die visuelle Vorbelastung (220/380 kV- Freileitung).

Für das Eignungsgebiet Nr.1 Rotelsberg/Lehmberg spricht die Größe der Fläche sowie die Nähe zum Umspannwerk des RWE an der Homberger Straße. Diese Fläche ist am ehesten für die Errichtung eines Windparks geeignet. Der landschaftsästhetischen Empfindlichkeit dieses Gebietes wird durch die Einhaltung weiterer Abstände (siehe Punkte 10 und 11) Rechnung getragen.

Nicht zuletzt ist zwischen den beiden Gebieten eine ausreichend große räumliche Distanz vorhanden, so daß keine direkten Sichtbeziehungen zwischen den Standorten gegeben sind und auch dadurch eine übermäßige Belastung des Landschaftsbildes vermieden wird.

Die Konzentrationszone Rotelsberg/Lehmberg liegt nordöstlich der Homberger Straße zwischen den Hofschaften Metzkesberg und Flicken.

Die Konzentrationszone Wingshöh liegt östlich des Bibelskircher Weges zwischen den Hofschaften Katershäuschen und Hoferneuhaus, und erstreckt sich in östlicher Richtung bis zu einem Abstand von ca. 200 m zur vorhandenen 220/380 kV -Freileitung.

Im Gegensatz zu der ermittelten Flächengröße nach dem Restriktionsplan beinhalten die geplanten Konzentrationszonen auch Schutzbereiche von direkt angrenzenden Einzelgebäuden, um den Planungsspielraum nicht unnötig einzuengen. Diese im Einzelfall erforderlichen Abstandsflächen können ggf. für notwendige Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden, wodurch die Verfügbarkeit unkritischer Bereiche innerhalb der Konzentrationszonen nicht eingeschränkt würde.

Dem Schutzanspruch Dritter steht eine solche Vorgehensweise nicht entgegen, zumal unabhängig von einer Darstellung als Konzentrationszone im Flächennutzungsplan für ein konkretes Vorhaben ein umfangreiches bauordnungsrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt werden muß, in dem der Nachbarschutz und der Immissionsschutz ausreichend Berücksichtigung finden. Gleiches gilt für die Belange des Denkmalschutzes, die möglicherweise bei dem Gebäude Benthausen 2

durch die Konzentrationszone Rotelsberg/Lehmberg und bei dem Gebäude Bibelskircher Weg 26 durch die Konzentrationszone Wingshöh berührt sein könnten. Ein Genehmigungsanspruch für einen konkreten Standort läßt sich somit nicht allein aus der Darstellung als Konzentrationszone im Flächennutzungsplan ableiten.

13. Auswertung der öffentlichen Auslegung und der landesplanerischen Abstimmung

Im Rahmen der oben genannten Verfahrensschritte sind weiterhin Anregungen und Bedenken zur Planung vorgetragen worden. Die schwerwiegendsten Bedenken werden dabei gegen Teilflächen der Konzentrationszone Rotelsberg/Lehmberg erhoben.

Landesplanerische Bedenken der Bezirksregierung richten sich gegen den Bereich östlich des Löffelbeckweges, da dieser im rechtsgültigen Gebietsentwicklungsplan (GEP) und im GEP-Entwurf als Waldbereich dargestellt ist. Auf den gleichen Bereich bezieht sich die Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes Düsseldorf. Danach wird ein größerer Schutzabstand zum Landschaftsschutzgebiet im Bereich des Meisenburgbachs eingefordert und eine stärkere Berücksichtigung erhaltenswerter Gewässer-/Feuchtbiotope im südwestlichen Anschluß zwischen Burg und Obermetzkes empfohlen.

Der Anregung der Landwirtschaftskammer, die Zulässigkeit von Anlagen zu regeln, die zu einem nach § 35 (1) BauGB privilegierten Vorhaben (z.B. landwirtschaftlicher Betrieb) gehören, kann nicht gefolgt werden, da dies nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist. Wie bei den Ausführungen unter Punkt 1 schon dargelegt, dient die vorliegende Flächennutzungsplanänderung ausschließlich der planungsrechtlichen Steuerung selbständiger Windenergieanlagen gem. § 35 (1) Nr. 6 BauGB.

Weiterhin können auch die vom Forstamt Mettmann und dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege vorgetragene Anregungen zu keiner Änderung der Planung führen, da sowohl eine Erhöhung des Sicherheitsabstandes von 35 m zu Waldflächen als auch eine Vergrößerung des Schutzabstandes zu Denkmälern erst anhand eines konkreten Bauvorhabens an einem konkreten Standort geprüft und festgelegt werden kann. Dies kann die vorbereitende Bauleitplanung mangels einer solchen konkreten Beurteilungsgrundlage nicht leisten.

14. Gegenstand der Flächennutzungsplandarstellung

In Anbetracht der vorgetragenen Bedenken und zur weiteren Reduzierung denkbarer Konfliktpotentiale wird die Konzentrationszone Rotelsberg/Lehmberg im Westen bis auf den Löffelbeckweg zurückgenommen. Zusätzlich erfolgt eine Verringerung durch die Zurücknahme der südlichen Grenze um einen ca. 100 m breiten Geländestreifen zwischen Burg und Untermetzkes. Dadurch wird der Schutzbedürftigkeit der unter Punkt 13 aufgeführten Biotope besser Rechnung getragen, ohne daß die Eignung der verbleibenden Fläche als Konzentrationszone grundsätzlich in Frage gestellt wird.

Daneben erfolgt eine Ergänzung dahingehend, daß -im Sinne einer Anstoßwirkung- im Bereich der Konzentrationszonen liegende, in die Denkmalliste eingetragene Baudenkmäler nachrichtlich dargestellt werden.

Für die Konzentrationszone Wingshöh ergibt sich kein Änderungsbedarf. Sie wird in der bisherigen räumlichen Ausdehnung dargestellt.

Die genaue Lage und räumliche Ausdehnung der Konzentrationszonen ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (M 1:20.000) zu entnehmen.

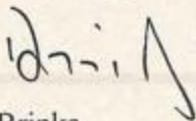
15. Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange

Wie an anderer Stelle schon mehrfach ausgeführt, können verschiedene Belange erst anhand eines konkreten Standortes bzw. einer beantragten Anlage geprüft und ggf. berücksichtigt werden. Insofern sind im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren für Windenergieanlagen innerhalb der dargestellten Konzentrationszonen folgende Träger öffentlicher Belange zu beteiligen:

Träger öffentlicher Belange	Grund der Beteiligung
Landesoberbergamt	Untersuchung der bergbaulichen Verhältnisse
Wingas	Prüfung bei Errichtung einer WKA im Umfeld der Station Mettmann bzw. in einem trassenparallelen Streifen von 50m
Forstamt Mettmann	Prüfung von Sicherheitsabständen zu Wald
Rheinisches Amt für Denkmalpflege	Prüfung von Abständen zu schützenswerten Gebäuden und Baudenkmalern
RWE-Regionalversorgung	Prüfung der Abstände zu vorhandenen Mittel- und Niederspannungsleitungen
Rheinisches Straßenbauamt	Prüfung einer möglichen Gefährdung des Straßenverkehrs durch Eiswurf
Wehrbereichsverwaltung III	Prüfung, ob eine WKA als Luftfahrthindernis einzustufen und ggf. eine Tages- und/oder Nachtkennzeichnung vorzusehen ist.
BRW	Prüfung, ob ein Abstand von 20m zu Gewässern einzuhalten ist.

Mettmann, den 11.11.1998

Im Auftrag



Brinks